

— entsprechend den Tatsachen, deren Vorliegen die zur Anwendung auf ihn in Erwägung gezogenen Strafrechtsnormen verlangen,

adäquat widerzuspiegeln, das hängt sowohl von der konkreten Straftat als auch von dem Schwierigkeitsgrad der Beweislage in dem Einzelstrafverfahren ab.

Bekanntlich sind Straftaten außerordentlich differenziert. Es unterscheiden sich nicht nur die verschieden bezeichneten Straftaten voneinander, sondern selbst Straftaten gleicher Bezeichnung sind unterschiedlich im Hinblick auf Tat und Täter, auf den der Straftat zugrunde liegenden Konflikt, auf ihre individuelle Bedingtheit, auf ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge usw. ***Angesichts der Ungleichheit aller Straftaten muß auch die Beweisführung im Ermittlungsverfahren bei Wahrung der allgemeingültigen Kriterien für den Beweiserhebungsumfang differenziert sein.*** Die Beweisführung muß inhaltlich und umfangmäßig auch unter Berücksichtigung der Kompliziertheit oder Einfachheit des Sachverhalts sowie der Bedeutung der untersuchten Straftat als schweres oder leichtes Hemmnis bei der gesellschaftlichen Entwicklung gestaltet werden. Ohne eine solche notwendige Differenziertheit käme es zu einer „Einheitsgröße“ für die Beweisführungen in den unterschiedlichsten Strafsachen. Sie würde es verhindern, daß die Untersuchungsorgane ihre Kräfte schwerpunktmäßig verteilen und so ihre Hauptkraft auf die konsequente Verfolgung schwerer Straftaten konzentrieren können.

Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hat in ihren Beschlüssen ausdrücklich die Bedeutung von Ordnung und Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit für die Erfüllung der Hauptaufgaben bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft hervorgehoben. Straftaten sind Hemmnisse unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Um bei der Zurückdrängung der Kriminalität weitere Fortschritte zu erzielen, ist es auch notwendig, die Effektivität der Untersuchung von Straftaten durch rationellere Methoden im Ermittlungsverfahren zu erhöhen. Da die Ermittlung, Überprüfung und Sicherung der „erforderlichen Beweise“ (§ 101 Abs. 2 StPO) einen erheblichen Teil des Ermittlungsverfahrens beansprucht, kommt der Effektivitätserhöhung der Beweisführung in Einheit mit ihrer rationellen Gestaltung große Bedeutung zu. Durch differenzierte und rationelle Maßnahmen bei der Strafverfolgung ist es möglich, den erforderlichen Arbeitsaufwand so zu gestalten, daß die der Straftat angemessene Verfahrensdurchführung den gesetzlichen Anforderungen entspricht und zugleich die Wirksamkeit des Verfahrens durch eine schnelle staatliche Reaktion auf die Straftat erhöht.

Von der Anforderung, den Sachverhalt der Strafsache so voll-